jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/12/19 8Ob108/05y, 4Ob70/07h, 3Ob187/10m, 6Ob38/13a, 5Ob69/13b, 6Ob231/16p, 3Ob195/17y, 6

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.2005

Norm

ABGB §16

Rechtssatz

Steht ein Eingriff in die Privatsphäre fest (hier: durch systematische, identifizierende Videoüberwachung), trifft den Verletzer die Behauptungs- und Beweislast dafür, dass er in Verfolgung eines berechtigten Interesses handelte und dass die gesetzte Maßnahme ihrer Art nach zur Zweckerreichung geeignet war.

Entspricht er dieser Behauptungs- und Beweislast, kann der Beeinträchtigte behaupten, dass die Maßnahme nicht das schonendste Mittel zur Zweckerreichung darstellt. Stellt sich dabei heraus, dass die Maßnahme nicht das schonendste Mittel war, erübrigt sich die Vornahme einer Interessenabwägung.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 108/05y
  Entscheidungstext OGH 19.12.2005 8 Ob 108/05y
  Veröff: SZ 2005/185
- 4 Ob 70/07h
  Entscheidungstext OGH 22.05.2007 4 Ob 70/07h
  Auch; Beisatz: Hier: Hat der Kläger kein konkretes Vorbringen dazu erstattet, dass es schonendere Mittel zur Erlangung der von der Beklagten in einem anderen Verfahren benötigten Beweise gegeben hätte. (T1)
- 3 Ob 187/10m
  Entscheidungstext OGH 11.11.2010 3 Ob 187/10m
  Auch
- 6 Ob 38/13a
  Entscheidungstext OGH 04.07.2013 6 Ob 38/13a
  Beisatz: Hier: Überwachung des Dachbereichs eines Hauses. (T2)
- 5 Ob 69/13b
  Entscheidungstext OGH 17.12.2013 5 Ob 69/13b
  Vgl auch; Beisatz: Bei Prüfung der Duldungspflicht eines Vermieters findet keine derartige Interessenabwägung statt. (T3)

- 6 Ob 231/16p
  Entscheidungstext OGH 29.03.2017 6 Ob 231/16p
  Beisatz: Hier: Die vom Beklagten montierte Videokamera ist für den von ihm angestrebten Überwachungszweck „schlicht ungeeignet“ und es steht mit der Verwendung eines Lärm- bzw Schallpegelmessgeräts ein gelinderes Mittel zur Verfügung, um Lärmbelästigungen festzustellen und zu dokumentieren. Der Vornahme einer Interessenabwägung bedürfte es damit nicht. (T4)
- 3 Ob 195/17y
  Entscheidungstext OGH 21.03.2018 3 Ob 195/17y
  Beis wie T3
- 6 Ob 16/18y
  Entscheidungstext OGH 24.05.2018 6 Ob 16/18y
  Vgl auch; Beisatz: Dass eine Videoüberwachung in die absolut geschützte Geheimsphäre anderer Personen eingreift, indiziert ihre Rechtswidrigkeit. (T5)
- 6 Ob 6/19d
  Entscheidungstext OGH 27.06.2019 6 Ob 6/19d
  Veröff: SZ 2019/59
- 6 Ob 236/19b
  Entscheidungstext OGH 23.01.2020 6 Ob 236/19b
  Vgl; Beisatz: Hier: Veröffentlichung von Teilen einer Filmaufnahme als gelindestes Mittel. (T6)
- 6 Ob 206/19s
  Entscheidungstext OGH 20.05.2020 6 Ob 206/19s
- 7 Ob 197/21b
  Entscheidungstext OGH 15.12.2021 7 Ob 197/21b
  Vgl; Beisatz: Hier: EV nach § 382g EO wegen Posting auf Facebook. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120423

Im RIS seit

18.01.2006

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at